

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die  
Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeister sowie Bürgermeister  
der kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Leistungsbehörden im  
Zuständigkeitsbereich des AsylbLG

Landesamt für Zuwanderung und  
Flüchtlinge Neumünster

Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-,  
Asyl- und Zuwanderungsfragen

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VIII 425  
Meine Nachricht vom: /

Kathrin Stadelmann  
Kathrin.Stadelmann@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3072

16. Januar 2026

**Informationsschreiben zum Sachstand von Aufenthaltstiteln und Umgang mit Gesundheitskosten bei Personen mit Aufenthaltstiteln nach § 23 Abs. 1 AufenthG nach Auslaufen der L-AAO Syrien am 31.12.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Dezember 2024 lief die siebzehnte Verlängerung der *Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung - L-AAO)* aus. Bezüglich einer weiteren durch das Land Schleswig-Holstein beantragten Verlängerung dieser Landesaufnahmeanordnung für das Jahr 2025 hat das Bundesministerium des Innern sein erforderliches Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nicht mehr erteilt.

**Zum Sachstand Aufenthaltserlaubnisse:**

Mit Informationsschreiben vom 18. März 2025 durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG), Az.: VIII 401 / 31303/2025 wurden Sie darüber informiert, welche unmittelbaren Folgen die nicht erfolgte Verlängerung für den betroffenen Personenkreis hat:

- Keine weiteren Aufnahmen aus dem Ausland über die L-AAO Syrien seit dem 01. Januar 2025.
- Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen von bereits hier befindlichen Personen nach § 23 Abs. 1 AufenthG werden bis zu einer Neubewertung der politischen Lage in Syrien durch die Bundesregierung nach denselben Vorschriften erteilt, die auch der Erteilung des ersten Aufenthaltstitels zugrunde lagen. Geltungsdauer bis zu einem Jahr.

Dieser Sachstand ist nach wie vor gültig und dient hier der Erinnerung.

### **Zum Sachstand Umgang mit Kosten für Gesundheitsleistungen:**

Unter Nummer 3.1 der L-AAO Syrien in ihrer 17. Verlängerung wurde für Verpflichtungserklärungsgeber der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt, indem Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG (Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung) von den zuständigen Behörden zu gewähren waren.

Mit Auslaufen der L-AAO Syrien am 31. Dezember 2024 fehlt es nun aber an entsprechendem Landesrecht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zugunsten des Verpflichtungsgebers. Verpflichtungsgeber müssen daher gemäß der §§ 4, 6 AsylbLG **seit dem 01. Januar 2025 für Kosten im Krankheitsfall in Gänze aufkommen, solange, die Verpflichtungserklärung Gültigkeit** (siehe unten) **besitzt**. Dies geschieht unabhängig von einer Verlängerung des Aufenthaltstitels, da die jeweiligen "Auslaufdaten" (von Verpflichtungserklärung bzw. Aufenthaltserlaubnis) nicht zwingend miteinander übereinstimmen müssen.

Erst wenn der Verpflichtungsgeber seiner eingegangenen Verpflichtung aus der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG gegenüber der eingereisten Person nicht nachkommt, wird die zuständige Leistungsbehörde für diese Aufwendungen zunächst aufkommen und später entsprechende Forderungen gegenüber dem Verpflichtungsgeber geltend machen müssen.

### **Zur Gültigkeit von Verpflichtungserklärungen:**

Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens in den Auslandsvertretungen kommt es vereinzelt vor, dass Aufnahmegesuche, die während der Gültigkeit der L-AAO Syrien im Jahr 2024 gestellt wurden, erst jetzt abgearbeitet und die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden in diesem Zusammenhang kontaktiert werden.

Hieraus ergeben sich Ihrerseits gelegentlich Fragen nach der **Gültigkeit** der im Antragsjahr schon abgegebenen **Verpflichtungserklärungen**: Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten in der Regel nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich die der Bonität zugrunde liegenden Verhältnisse verändert haben können. Eine abgegebene bzw. von der deutschen Auslandsvertretung – im Rahmen der Visumverfahrens – herangezogene Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ist (weiterhin) gültig, auch wenn die Abgabe gegebenenfalls länger als sechs Monate zurückliegt. Sowohl die Ausführungen im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes als auch im „*Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG*“ (Stand: 24. Januar 2024) stellen „verwaltungsinterne (Soll-)Hinweise“ für eine (möglichst) einheitliche Sachbearbeitung der Auslandsvertretungen bzw. Ausländerbehörden dar. Wenn eine „neue“ Verpflichtungserklärung nicht von der zuständigen Auslandsvertretung angefordert bzw. für entbehrlich gehalten wird – obwohl die vorliegende Verpflichtungserklärung älter als sechs Monate ist – und auf Grundlage der schon vorhandenen Verpflichtungserklärung das erforderliche Einreisevisum erteilt wird, ist die Verpflichtungserklärung (trotzdem) nach § 68 Abs. 1 S.1,3 AufenthG **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab erfolgter Einreise gültig**.

Sollte Ihnen die Entscheidung über die Neuanforderung einer Verpflichtungserklärung seitens der Auslandsvertretung überlassen werden (so bereits bei einer Ausländerbehörde geschehen), sollten Sie angesichts des langen Zeitraums seit Antragstellung und dem zwischenzeitlichen Auslaufen der L-AAO Syrien dennoch **kritisch abwägen**, ob die **finanziellen Umstände** der Verpflichtungsgeber noch immer plausibel gegeben sind. Vor allem aber, ob den Verpflichtungsgebern angesichts des nun **fehlenden Landesrechts hinsichtlich der Erstattung von Gesundheitsleistungen** die eigene finanzielle Belastung ihrer Verpflichtungserklärung noch immer bewusst und vor allem leistbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Stadelmann

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung\\_SH.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html)